

Gartenordnung

§ 1

Jeder Pächter ist verpflichtet, seinen Garten zu jeder Jahreszeit in Ordnung zu halten. Insbesondere dürfen während des Winters keinerlei Pflanzenabfälle und Pflanzenreste stehen oder liegen bleiben, sondern der Garten ist im Herbst umzustechen.

§ 2

Der Gartenpächter hat das Aufkommen von Unkraut vor und in seinem Garten mit allen Mitteln zu bekämpfen. Der Garten muß immer so angelegt sein, dass er sich in das Gesamtbild der Kolonie einfügt.

§ 3

Jedes Kolonienmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kolonieeingangspforte bei Anbruch der Dunkelheit geschlossen wird. Er hat für seine Familienangehörigen für die nötige Anzahl von Schlüsseln aufzukommen.

§ 4

Schädlinge und Pflanzenkrankheiten sind sofort zu bekämpfen. Bei der gemeinsamen Schädlingsbekämpfung muss jeder Kleingärtner nach Möglichkeit mithelfen.

§ 5

Das Halten von Katzen, sowie das Freiherumlaufenlassen von Hunden ist den Kolonien verboten.

§6

Radfahren, Motorradfahren usw. ist auf den Koloniewegen nicht gestattet.

§7

Jedes Kolonienmitglied hat für den Schutz und die Pflege der Kolonie- Einrichtungen und Anlagen usw. einzutreten und evtl. Missständen abzuhelpen oder dieselben dem Vorsitzenden zu melden. Die Eltern haften für Beschädigungen, die ihre Kinder verursachen.

GARTENBAU –UND KLEINTIERZUCHTVEREIN 1897 Fürth e.V.

Hans-Bornkessel-Str. 10 90763 Fürth

§ 8

Die Verschwendung von Wasser muss unter allen Umständen vermieden werden. Den Anordnungen des Kolonievorstandes bezüglich Einschränkungen des Wasserverbrauchs, ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 9

Die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den Gartenanlagen wird durch den Vorsitzenden und dessen Mitarbeiter gewährleistet. Den Anordnungen derselben ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 11

Alle Kleingärtner sind verpflichtet, zur Durchführung der Gartenordnung gemeinsam beizutragen.

§ 12

Das Verbrennen von Unkraut, das Jauchen des Gartens, sowie geräuschvolle Arbeiten sind Samstags ab 12 Uhr und an Sonn- und Feiertagen verboten. Insbesondere ist auch das überlaute Abspielen von Radios, Schallplatten, Lautsprechern usw. zu vermeiden.

§ 13

Alle Diebstähle, sowie sonstige Schadensfälle sind sofort dem Vorstand zu melden. Garteninhabern die sich Rechtsvergehen zu Schulden kommen lassen (auch bei Verleumdungen) müssen mit dem Ausschluss und dem Verlust ihres Gartens rechnen.

§ 14

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, die Veranstaltungen und Versammlungen nach bester Möglichkeit zu besuchen. Über Anordnungen an den Anschlagtafeln hat er sich zu orientieren.

§ 15

Um- oder Neubauten aus Stein oder Holz bedürfen vor Beginn der schriftlichen Genehmigung der Vereinsleitung.

GARTENBAU –UND KLEINTIERZUCHTVEREIN 1897 Fürth e.V.

Hans-Bornkessel-Str. 10 90763 Fürth

§ 16

Eine Abänderung gemeinsamer Einrichtungen, insbesondere der Einbau von eigenen Eingangstüren in die äußere Umzäunung ist verboten.

§ 17

Den Vorständen und Verwaltungsmitgliedern ist zur Überwachung der Vorschriften, bei begründetem Anlass, Zutritt zu den Gärten und wenn notwendig, auch in die Gartenhäuser zu ermöglichen.

§ 18

In allen in der Gartenordnung nicht aufgeführten Fällen entscheidet der Vorsitzende.
